

....., am

Name – Abbruchwerber(in)

Wohnadresse

Wohnort

Tel.

Gemeinde Wimpassing an der Leitha
Bauamt
Kirchengasse 12
2485 Wimpassing an der Leitha

Betreff: Mitteilung über Abbrucharbeiten von Gebäuden gem. § 20 Bgld. Baugesetz

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Unterlagen teile(n) ich (wir) als Abbruchwerber gem. § 20 des Burgenländischen Baugesetzes 1997 die Durchführung folgender Abbrucharbeiten mit.

Auf dem Grundstück Nr., EZ. der KG Wimpassing an der Leitha ist geplant

.....
.....

Abbruchadresse:

Das Grundstück ist mein (unser) Eigentum. *

Das Grundstück ist **nicht** mein (unser) Eigentum. Die Zustimmungserklärung der (des) Eigentümer(s) ist angeschlossen / aus dem angeschlossenem Kaufvertrag ersichtlich. *

Herr / Frau, geb. am

wohnhaft in

erklärt als Eigentümer(in) des oben angeführten Grundstückes die ausdrückliche Zustimmung zum Abbruch des angezeigten Gebäudes. (Anm.: bei mehreren Miteigentümern ist die Zustimmung sämtlicher Miteigentümer - allenfalls auf einem angeschlossenem Beiblatt - erforderlich)

.....
Unterschrift des (der) Grundeigentümers(in)

Beilagen:

Lageskizze (2-fach)

Objektskizze mit einer Zustimmungserklärung der Anrainer (2-fach)

Beschreibung (2-fach)

letztgültiger Grundbuchauszug (1-fach)

Anrainerverzeichnis (1-fach)

.....
Unterschrift des (der) Abbruchwerbers(in)

* *Nichtzutreffendes streichen*

Nach Durchsicht Ihrer Einreichunterlagen bzw. nach kurzem Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass es sich bei Ihrem Abbruchvorhaben um ein geringfügiges Vorhaben handelt. Gegen dieses Vorhaben ist seitens der Gemeinde Wimpassing an der Leitha kein Einwand gegeben. Es kann daher mit den Abbrucharbeiten sofort begonnen werden. Es sind jedoch die allgemeinen Bedingungen bei Abbrucharbeiten von Gebäuden einzuhalten.

Der Bürgermeister:

Ernst Edelmann

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN BEI ABBRUCCHARBEITEN VON GEBÄUDEN

- Der Bewilligungswerber und der Bauführer haben anlässlich der Abbrucharbeiten für die Vermeidung von unnötigen Belästigungen, insbesondere durch Lärm- und Staubentwicklung, zu sorgen.
- Den Organen der Baubehörde ist zur Vornahme von Überprüfungen jederzeit der Zutritt zu den Baustellen zu gestatten.
- Die Baubehörde behält sich die Vorschreibung weiterer Auflagen vor, soweit diese im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Nachbarschaft oder der Dienstnehmer erforderlich sein sollte.
- Bei Abbrucharbeiten sind die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (Pölzungen, Sicherung von Wasser- und Energiequellen, Unterfangen der Anrainergebäude, usw.) zu treffen, sodaß keine Gefährdung der Sicherheit von Personen und keine Verkehrsbehinderungen durch die Abbrucharbeiten eintreten kann, sowie Belästigungen durch Lärm und Staub vermieden werden.
- Die Baustelle ist abzuschränken und bei Dunkelheit zu beleuchten.
- Die Bestimmungen der Bauschuttrestmassenverordnung sind genauestens zu beachten, der Baurestmassennachweis ist dem Bauamt der Gemeinde Wimpassing an der Leitha zu übergeben.
- Weiters ist mit den Abbrucharbeiten ein befugtes Unternehmen zu betrauen.
- Sollten durch die Abbrucharbeiten Schäden am Nachbarobjekt eintreten, so sind diese Schäden durch den Verursacher beheben zu lassen.
- Die Fertigstellung ist dem Bauamt der Gemeinde Wimpassing an der Leitha mitzuteilen.
- Der Gemeinde Wimpassing an der Leitha ist eine Fotodokumentation über das abzubrechende Objekt vorzulegen

- **Fertigstellungsmeldung** erfolgte am :